

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltgesetz, GemFHG)		
vom 21. Oktober 2009		
Der Landrat von Nidwalden,		
gestützt auf Art. 60 und in Ausführung von Art. 70–90 der Kantonsverfassung,		
beschliesst:		
II. GESAMTSTEUERUNG DES HAUSHALTS		
B. Finanzplan		
Art. 11 Zuständigkeiten und Verfahren		
¹ Der Finanzplan ist vom administrativen Rat jährlich für die auf das Budget folgenden zwei Jahre zu erstellen. Der Finanzplan für die Investitionsrechnung wird für weitere zwei Jahre erstellt.		
² Der administrative Rat leitet den Finanzplan dem zuständigen Organ zur Kenntnisnahme zu.		² Der administrative Rat leitet den Finanzplan der Finanzkommission und bei ausserordentlicher Organisation gemäss dem Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) ³ zusätzlich dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme zu.
D. Jahresrechnung		
Art. 25 Erfolgsrechnung		
¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- beziehungsweise dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.		
² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen nicht gerechnet werden konnte und sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand respektive ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus		² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen nicht gerechnet werden konnte und sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand respektive ausserordentlicher Ertrag gelten Einlagen in das und Entnahmen aus dem Eigen-

Eigenkapital.	kapital.
³ Die Bildung und Auflösung von Vorfinanzierungen werden als ausserordentlicher Aufwand beziehungsweise als ausserordentlicher Ertrag verbucht.	³ Die Bildung und Auflösung von Vorfinanzierungen und finanzpolitischen Reserven werden als ausserordentlicher Aufwand beziehungsweise als ausserordentlicher Ertrag verbucht.
	⁴ Aus den finanzpolitischen Reserven sind Entnahmen nur bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Nettosteuerertrages je Rechnungsjahr zulässig.
	⁵ Ein Aufwandüberschuss ist aus der finanzpolitischen Reserve zu decken, sofern kein Bilanzüberschuss besteht.
5. Haushaltgleichgewicht und Beurteilung der Finanzlage	E. Haushaltgleichgewicht und Beurteilung der Finanzlage
Art. 35 Finanzkennzahlen	
¹ Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:	¹ Die Finanzlage wird anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:
1. Nettoverschuldungsquotient;	1. Nettoschuld I und II je Einwohnerin beziehungsweise Einwohner in Franken;
2. Selbstfinanzierungsgrad;	2. Nettoverschuldungsquotient;
3. Zinsbelastungsanteil.	3. Selbstfinanzierungsgrad;
	4. Zinsbelastungsanteil;
² Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind:	5. Selbstfinanzierungsanteil;
1. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin beziehungsweise Einwohner;	6. Bruttoverschuldungsanteil;
2. Selbstfinanzierungsanteil;	7. Investitionsanteil;
3. Kapitaldienstanteil;	8. Kapitaldienstanteil.
4. Bruttoverschuldungsanteil;	
5. Investitionsanteil.	² Für die Berechnung dieser Finanzkennzahlen gelten die Empfehlungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) ⁴ .
³ Für die Berechnung dieser Finanzkennzahlen gelten folgende Definitionen:	<i>Aufgehoben</i>
1. Nettoverschuldungsquotient: Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags;	
2. Selbstfinanzierungsgrad: Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition;	
3. Zinsbelastungsanteil: Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag	

ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen);		
4. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin beziehungsweise Einwohner: Die Nettoschuld ist das Fremdkapital abzüglich das Finanzvermögen oder alternativ berechnet das Verwaltungsvermögen abzüglich das Eigenkapital. Die Kennzahl kann berechnet werden mit oder ohne Darlehen und Beteiligungen beziehungsweise Grundkapitalien. Sie wird durch die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner geteilt;		
5. Selbstfinanzierungsanteil: Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen);		
6. Kapitaldienstanteil: Der Kapitaldienstanteil ist der Nettozinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozent des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen);		
7. Bruttoverschuldungsanteil: Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen);		
8. Investitionsanteil: Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).		
IV. RECHNUNGSLEGUNG		
B. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen		
Art. 53 Bilanzierung		
¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert ermittelt werden kann.		
² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert ermittelt werden kann.		
³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert ermittelt werden kann.		

<p>⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.</p>		
<p>⁵ Vorfinanzierungen werden gebildet für konkret absehbare Aufgaben und für Ertragsminderungen; jede Vorfinanzierung ist gesondert auszuweisen.</p>		
		<p>⁶ Finanzpolitische Reserven werden gebildet beziehungsweise aufgelöst, um das Budget und die Jahresrechnung zu beeinflussen.</p>
<p>Art. 55 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens 1. Grundsätze</p>		<p>Art. 55 Titel Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p>
<p>¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten bilanziert. Entstehen keine Kosten beziehungsweise wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.</p>		
<p>² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die Abschreibungen sind wie folgt vorzunehmen:</p>		
<p>1. Sachgüter werden auf der Basis der Nutzungsdauer linear, in der Regel ab Beginn der Inbetriebnahme, abgeschrieben;</p>		
<p>2. Sachgüter mit unbestimmtem Inbetriebnahmedatum werden ab dem der Investition folgenden Kalenderjahr auf der Basis der Nutzungsdauer linear abgeschrieben;</p>		
<p>3. Investitionsbeiträge an öffentliche Institutionen oder an private Organisationen werden ab dem der Auszahlung folgenden Kalenderjahr auf der Basis der Nutzungsdauer linear abgeschrieben;</p>		
<p>4. Darlehen und Beteiligungen werden nach kaufmännischen Grundsätzen wertberichtigt.</p>		
<p>³ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>		
<p>⁴ Der Regierungsrat legt in der Vollzugsverordnung die Nutzungsdauer von Sachgütern sowie von Investitionsbeiträgen fest. Er kann für verursacherorientierte Betriebe der Gemeinden Abweichungen bei der Abschreibungsmethode festlegen.</p>		
<p>Art. 56 2. zusätzliche Abschreibungen im Rahmen der Jahresrechnung</p>		<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>¹ Ergibt sich nach Vornahme der Abschreibungen gemäss Art. 0§ 00 Art. ein Ertragsüberschuss auf der zweiten Stufe, können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden.</p>		
<p>² Zusätzliche Abschreibungen sind vorab auf dem Bilanzfehlbetrag vorzunehmen.</p>		

<p>³ Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung nicht der einzelnen Anlage zugeordnet, sondern als zusätzliche Abschreibungen auf den Sachgütern beziehungsweise auf den Investitionsbeiträgen gesondert ausgewiesen.</p>		
<p>⁴ Sie werden als ausserordentlicher Aufwand verbucht.</p>		
<p>X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>		
		<p>Art. 91a Finanzpolitische Reserven</p>
		<p>Die in der Bilanz per 31. Dezember 2014 enthaltenen kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen sind als finanzpolitische Reserven in das Eigenkapital der Gemeinden zu übertragen.</p>

¹ A 2009, 1853, A 2010, 71; Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2010

² NG 171.1

³ NG 265.5

⁴ NG 512.1